

## VERFÜGUNG

2353

### DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 9. Oktober 1985

#### Langnau am Albis. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 28. Dezember 1983 setzte die Gemeindeversammlung Langnau am Albis die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Langnau am Albis erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 6. Januar 1983 der Gemeinde Langnau am Albis sowie der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) zur Anhörung zugestellt. Die von der Planungsgruppe und vom Gemeinderat Langnau am Albis vorgebrachten Einwände wurden im Zusammenhang mit der Festsetzung und Genehmigung der Nutzungsplanung nicht berücksichtigt. Demzufolge kann den Begehren bei der Festsetzung der Landwirtschaftszone ebenfalls nicht entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Langnau am Albis werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 9.10.1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau am Albis (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Oktober 1985

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*

versandt: 1. November 1985